

Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Muri

vom 25. November 2021

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck und Geltungsbereich	3
II. Leistungsauftrag	3
Aufgabenübertragung	3
Gegenstand des Leistungsauftrags	3
Dauer des Leistungsauftrags	4
Beendigung des Leistungsauftrags	4
Enteignung der Wasserversorgungsanlage	4
III. Verschiedene Bestimmungen	4
Versorgungsgebiet	4
Umfang der Versorgung	4
Strategische Planung der Wasserversorgung	4
Qualitätssicherung	5
Vorschriften des privaten Versorgungs-unternehmens	5
IV. Wasserversorgungsanlagen	5
Versorgungsanlage	5
Leitungsnetz, Definitionen	5
Löschwasservorrichtungen, Löschwasser	6
Öffentliche Brunnenanlagen, Laufbrunnen	6
Beanspruchung von Privatgrund	6
Schutz der öffentlichen Leitungen	7
V. Wasserlieferung	7
Abnahmepflicht	7
Wasserabgabe für besondere Zwecke	7
Hohe Spitzenbezüge	7
VI. Finanzierung	7
Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung	7
VII. Abgaben, Tarife und Bezug	8
Kreis der Abgabepflichtigen	8
Abgabearten	8
Erschliessungs- und Baubeiträge	8
Anschlussgebühren	9
Wassertarif	9
Abgeltung von Sonderleistungen	9
Tarifordnung	9
Grundsätze der Tarifstruktur	10

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso	10
Rechnungsstellung	10
Zahlungsbedingungen	10
Gebührenpflichtiger Schuldner	11
Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	11
Verjährung	11
IX. Rechtsschutz, Aufsicht	11
Rechtsschutz	11
Aufsicht	11
Inkrafttreten	12

Die Gemeinde Muri erlässt das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich ¹Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern bzw. Wasserbezüglern

II. Leistungsauftrag

§ 2

Aufgabenübertragung ¹Die Gemeinde überträgt die Aufgaben der Wasserversorgung mit einem Leistungsauftrag auf die Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Versorgungsunternehmen.

²Sie erteilt dem Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, im Rahmen seiner Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Entscheide gegenüber den Bezüglern zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht und Abgaben.

§ 3

Gegenstand des Leistungsauftrags ¹Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle für die Wasserversorgung massgebenden Normen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten. Es hat den Stand der Technik zu beachten.

²Das Versorgungsunternehmen ist insbesondere verpflichtet:

- a) im bezeichneten Versorgungsgebiet bei der Übergabestelle Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern;
- b) bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen;
- c) nach den Richtlinien des Kantons und den Vorgaben der Gemeinde das generelle Wasserversorgungsprojekt zu erarbeiten;
- d) die Versorgungsanlagen gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt und Erschliessungsplanung auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten;
- e) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen.

§ 4

Dauer des Leistungsauftrags Der Leistungsauftrag wird auf unbestimmte Zeit festgelegt.

§ 5

Beendigung des Leistungsauftrags ¹Der Leistungsauftrag kann vorzeitig aus wichtigen Gründen beendet werden.

²Die vorzeitige Beendigung aus wichtigen Gründen setzt voraus, dass das Versorgungsunternehmen seine Pflichten schwer verletzt oder die Leistungserbringung unmöglich geworden ist (schwere Verletzung der Liefer-, Ausbau- oder Unterhaltspflicht, Unwilligkeit oder Unfähigkeit, die erforderliche Wasserqualität zu erreichen, Konkurs usw.) und dass sich die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht durch mildere Massnahmen sicherstellen lässt. Die Beendigung wegen schwerer Pflichtverletzung setzt im Normalfall eine vorgängig erfolgte, erfolglose Mahnung voraus.

§ 6

Enteignung der Wasserversorgungsanlage Wird der Leistungsauftrag aufgehoben, kann die Gemeinde die Wasserversorgungsanlage nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechts enteignen.

III. Verschiedene Bestimmungen

§ 7

Versorgungsgebiet Das Versorgungsunternehmen stellt die Wasserversorgung im Baugebiet der Gemeinde Muri sicher. Ausserhalb des Baugebiets besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

§ 8

Umfang der Versorgung ¹Das Versorgungsunternehmen liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen ihres Wasserversorgungsreglements und der jeweiligen Tarifordnung.

²Das Versorgungsunternehmen haftet nicht bei Lieferunterbruch.

§ 9

Strategische Planung der Wasserversorgung ¹Das Versorgungsunternehmen ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Es erarbeitet bei Bedarf ein ge-

nerelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

²Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

³Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

⁴Das GWP ist vor einer Neufestsetzung oder Überarbeitung mit dem Gemeinderat zu besprechen.

§ 10

Qualitätssicherung

¹Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das Versorgungsunternehmen ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

²Das Versorgungsunternehmen bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

§ 11

Vorschriften des privaten Versorgungsunternehmens

¹Das Versorgungsunternehmen erlässt Vorschriften über technische Vorschriften für Hausanschlüsse und den Wassertarif im Rahmen dieses Reglements.

²Diese Vorschriften sind zu publizieren.

IV. Wasserversorgungsanlagen

§ 12

Versorgungsanlage

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum des privaten Versorgungsunternehmens.

§ 13

Leitungsnetz, Definitionen

¹Das Leitungsnetz der WVG umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Bezüger oder Hausanschlussleitungen.

³Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Hausanschlussleitungen.

⁴Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.

⁵Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁶Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung oder ausnahmsweise eine Hauptleitung mit der Hausinstallation und ist im Eigentum des Grundeigentümers.

§ 14

Löschwasservorrichtungen, Löschwasser

¹Das Versorgungsunternehmen erstellt Hydranten und andere Löschvorrichtungen nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Die Beiträge und Subventionen der AGV sind an das Versorgungsunternehmen weiterzugeben.

²Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für das Versorgungsunternehmen und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen Zwecken oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung des Versorgungsunternehmens.

§ 15

Öffentliche Brunnenanlagen, Laufbrunnen

Die Laufbrunnen auf öffentlichem Grund stehen im Eigentum der Gemeinde.

§ 16

Beanspruchung von Privatgrund

¹Jeder Liegenschaftseigentümer hat Durchleitungsrechte für Leitungen und Kabel zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Leitungen, Schieber und Hydranten sind zu dulden (vgl. Art. 691 ZGB). Die Kosten der Verlegung trägt in der Regel die Berechtigte (vgl. Art. 693 ZGB).

²Sämtliche Anlageteile müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

§ 17

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹Es ist verboten, Leitungen des Versorgungsunternehmens ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

²Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig beim Versorgungsunternehmen über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³Das Versorgungsunternehmen verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

V. Wasserlieferung

§ 18

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser beim Versorgungsunternehmen zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende andere Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 19

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Versorgungsunternehmens. Das Versorgungsunternehmen ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 20

Hohe Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Bezüger.

VI. Finanzierung

§ 21

Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung

¹Das Versorgungsunternehmen hat seine Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) selbsttragend zu erfüllen.

²Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die gesetzlichen und statutarischen Reserven das vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

³Die Generalversammlung des Versorgungsunternehmens kann angemessene Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen beschliessen.

VII. Abgaben, Tarife und Bezug

§ 22

Kreis der Abgabepflichtigen Der Kreis der Abgabepflichtigen umfasst:

- a) die Grundeigentümer, deren Grundstücke für die Wasserversorgung erschlossen werden oder erschlossen sind;
- b) Baurechtsberechtigte, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Eigentümer von Gebäuden, die durch die Infrastruktur des Versorgungsunternehmens mit Löschwasser versorgt werden.

§ 23

Abgabearten Es können folgende Abgaben erhoben werden:

- a) Erschliessungs- und Baubeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Wassertarif
- d) Abgaben für Wasserzähler

§ 24

Erschliessungs- und Baubeiträge ¹Planungs- und Baukosten von neuen Wasserversorgungsanlagen (Grundbau oder Zusatzbau) zur Erschliessung bisher nicht oder ungenügend erschlossener Areale oder Parzellen in der Bauzone sind zu 70 % durch die Liegenschaftseigentümer bzw. die Bauherrschaft und zu 30 % durch das Versorgungsunternehmen zu bezahlen.

²Allfällige Subventionen oder Kostenbeiträge Dritter sind entsprechend aufzuteilen.

³Die öffentliche Auflage des Beitragsplans erfolgt durch den Gemeinderat und wird von ihm koordiniert.

⁴Für Baubeiträge gilt im Übrigen das Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri vom 6. Juli 1998.

⁵Baubeiträge und Anschlussgebühren sind auf Verlangen vor Baubeginn sicherzustellen.

§ 25

Anschlussgebühren ¹Erstellung, Unterhalt und Erneuerung von Anschlussleitungen sind vom Eigentümer zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr für neue anzuschliessende Gebäude und Anlagen beträgt für

- Büro-, Wohn-, und Ladenfläche pro m² Nutzfläche CHF 25.00
- Produktions-, Gewerbe-, Lager-, Garagefläche pro m² Nutzfläche CHF 10.00
- Sprinkler pro Minutenliter Maximalleistung CHF 10.00
- Schwimmbassin pro m³ Inhalt CHF 30.00

³Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2017. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

⁴Die Nutzfläche umfasst die anrechenbare Geschossfläche AGF gemäss BNO Muri und aarg. BauV (§ 32 BauV) plus nicht anrechenbare Wohnfläche in Dach-, Attika- und Untergeschossen, Flächen von Gemeinschaftsräumen sowie generell Produktions-, Gewerbe-, Lager- und Garagenfläche.

⁵Sprinkleranschlüsse pro Minutenliter Maximalbezug. Sprinkleranlagen dürfen nur direkt an das Netz angeschlossen werden, wenn dies die Dimensionierung des Netzes zulässt. Ist ein Direktanschluss nicht möglich (Bau eines hauseigenen Reservoirs), wird keine Anschlussgebühr verrechnet. Druckerhöhungspumpen mit Direktbezug aus dem Netz sind nicht gestattet.

⁶Bei Ersatz-, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei Zweckänderungen von nach dem 1. Juli 2001 bewilligten Gebäuden wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Die Differenz zwischen alter und neuer Nutzung wird verrechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Wassertarif ⁷Der Wasserbezug wird gemäss Tarif der Wasserversorgungs-Genossenschaft Muri (Versorgungsunternehmen) – aktuell CHF 0.60 pro 1'000 Liter, maximal CHF 0.90 pro 1'000 Liter – in Rechnung gestellt.

§ 26

Abgeltung von Sonderleistungen Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratungen, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen, usw. sind abzugelten.

§ 27

Tarifordnung ¹Das Versorgungsunternehmen erlässt einen Abgaben- und Gebührentarif (Tarifordnung). Diese Tarifordnung ist zu publizieren.

²Die Tarifordnung ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

§ 28

Grundsätze der Tarifstruktur Bei der Erhebung der Erschliessungsbeträge und der Anschluss- und Benutzungsgebühren sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Die Erstellung und der Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein. Es gilt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Die Abschreibungen richten sich nach Vorgaben der SVGW;
- b) Das Versorgungsunternehmen ist nicht gewinnorientiert und erbringt seine Leistungen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage;
- c) Die Erschliessungsbeträge und die Anschluss- und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die betrieblich notwendige Reservebildung sichergestellt werden.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

§ 29

Rechnungsstellung ¹Vor Baubeginn kann das Versorgungsunternehmen eine angemessene Akontozahlung der voraussichtlichen Anschlussgebühr und Hauszuleitungskosten in Rechnung stellen.

²Erschliessungsbeiträge, Baubeiträge, Anschlussgebühr und Erstellungskosten werden nach Vorliegen der Bemessungsgrundlagen in Rechnung gestellt. Mehr- und Minderkosten werden umgehend ausgeglichen. Saldodifferenzen werden nicht verzinst.

§ 30

Zahlungsbedingungen ¹Die vom Versorgungsunternehmen gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

²Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Bezüger ohne weiteres in Verzug.

³Bei Zahlungsverzug ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

⁴Bei wiederholtem Zahlungsverzug eines Bezügers kann das Versorgungsunternehmen angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen des Versorgungsunternehmens gehen zu Lasten des Bezügers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

§ 31

Gebührenpflichtiger Schuldner Die einmaligen Gebühren und die Benutzungsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

§ 32

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern ¹Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers;
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Bezüger berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren;
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo wird nach dem für die Staats- und Gemeindesteuern jeweils geltenden Zinssatz verzinst.

²Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

§ 33

Verjährung Forderungen für wiederkehrende Leistungen des Versorgungsunternehmens verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

IX. Rechtsschutz, Aufsicht

§ 34

Rechtsschutz ¹Die Verwaltung der WVG Muri (Versorgungsunternehmen) entscheidet über Einwendungen gegen Verfügungen über Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren der Wasserversorgung.

²Gegen Entscheide des Versorgungsunternehmens kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

§ 35

Aufsicht ¹Der Gemeinderat beaufsichtigt das Versorgungsunternehmen.

²Der Gemeinderat legt Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung des Versorgungsunternehmens fest und regelt im Einzelnen, wie er die Aufsicht wahrnehmen will.

³Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere alle gesundheitspolizeilichen, gewässerschutzrechtlichen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.

⁴Der Gemeinderat greift nur bei Ermessensüberschreitung und -missbrauch sowie sonst rechtsverletzender Handhabung ein.

⁵Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, den Gemeinderat in seiner Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Informationen sowie von Zutritts- und Einsichtsrechten.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 25. November 2021

Namens des Gemeinderates

Hans-Peter Budmiger

Severin Bättig

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber